

# Rechtsfälle bei Windanlagen



Christa Glauser, BirdLife Schweiz

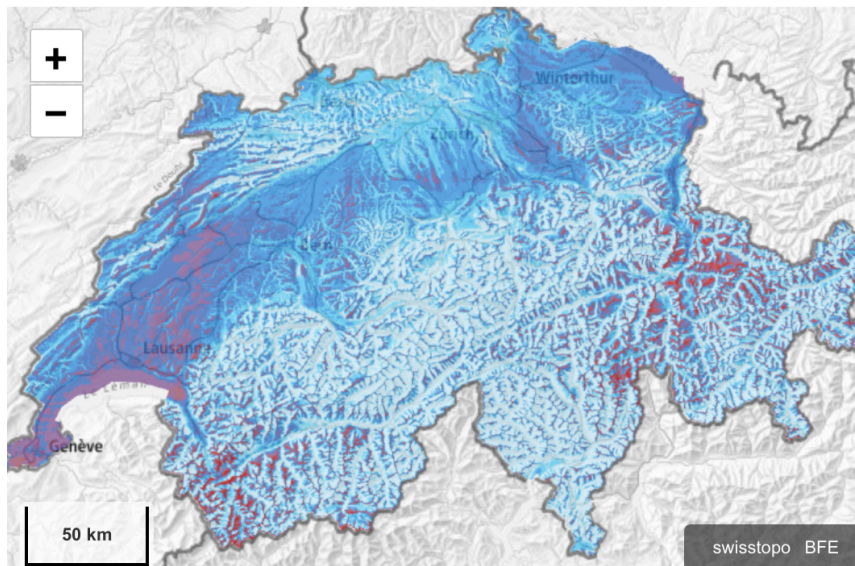


# Erneuerbare Energien gemäss 100PRO

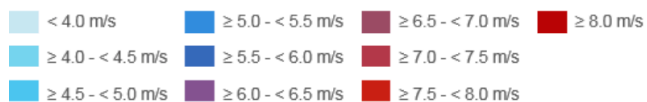
1. Wasserkraft	56.4%
2. Photovoltaik	24.6%
3. Biomasse	8.3%
4. Geothermie	3.5%
5. Wind	<b>2.4% bis 10%?</b>

Circa 400 Windanlagen, nicht in Vogelzugkorridoren, Vogelschutzgebieten, wertvollen Fledermaushabitaten, Auerhuhnpopulationen und wichtigen Standorten für Brut- und Gastvögel, in gut erschlossenen Räumen, welche durch eine kantonsübergreifende Planung festgelegt wurden.

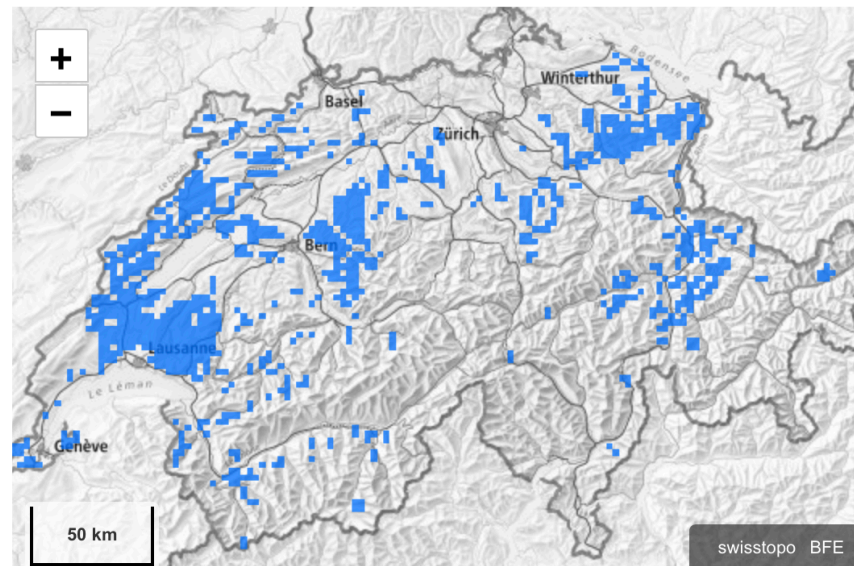
## Windgeschwindigkeit



Vollbild





## Windpotenzialgebiete



Vollbild

Im Rahmen der Richtplanung abzuklärende Gebiete

-  Gebiete mit hohem Windpotenzial
-  Die Analyse macht unterhalb von 1:50'000 keine Aussage.

# Gefährdung durch WEA's

1. Kollision (Zug- und Brutvögel, Fledermäuse und kleine Vögel auch Barotrauma)
2. Zerstörung von Lebensräumen durch Bau der Anlagen und der Erschliessungen
3. Meiden von Windparks durch Vögel
4. Anziehen von Fledermäusen durch WEA's
5. Zusätzliche Störungen durch die Erschliessung des Windparks
6. Kumulative Effekte

# **Punkte, welche bei der Planung von WEA besonders zu beachten sind:**

1. Richtplanung
2. Nutzungsplanung: Ersatzmassnahmen
3. UVB: Methoden der Erhebungen von Vögeln und Fledermäusen
4. Minderungsmassnahmen

**Planung**

**Richtplanung**

**Nutzungsplanung**

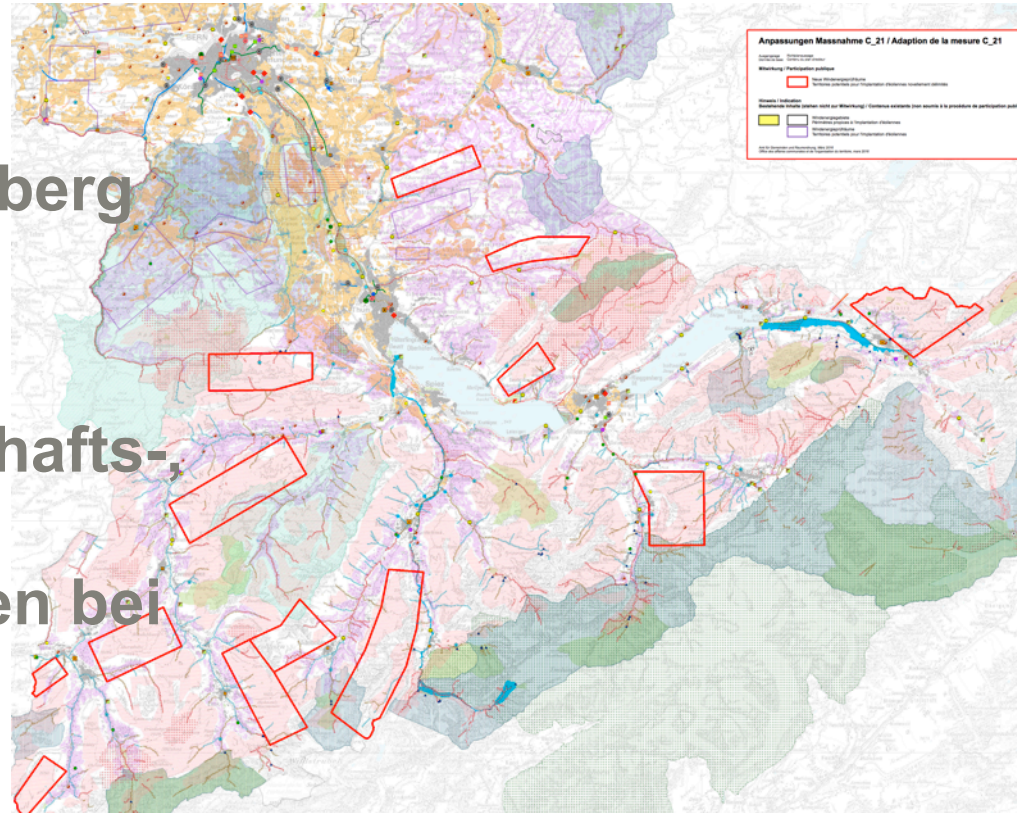
**Baubewilligung**



# Richtplanung

Gemäss BGE-Urteil Schwyberg sind:

Die Interessen des Landschafts-, Biotop- und Artenschutzes verstärkt zu berücksichtigen bei der Auswahl von Windenergieprüfräumen.



Kein Kanton hat bisher Kriterien zu Tierarten insbesondere Vögel und Fledermäuse

# Nutzungsplanung

Ist ein Projekt in der Nutzungsplanung bewilligungsfähig, müssen auch allfällige Ersatzmassnahmen festgelegt werden, wenn Standorte der WEA's bekannt sind. (nicht erst im Baubewilligungsverfahren)

Koordination der verschiedenen Bewilligungen

## Baubewilligungsverfahren

- Festlegen der Details
- Prüfen ob Auflagen aus der Nutzungsplanung eingehalten werden



# Ersatzmassnahmen

Ersatzmassnahmen sind kein  
Allerheilmittel!

Es muss zuerst beurteilt werden, ob ein  
Projekt überhaupt bewilligungsfähig ist.

**Ersatzmassnahmen haben in Funktion,  
Qualität und Grösse den zerstörten  
Räumen oder Arten zu entsprechen und  
sollen möglichst nah aber ausserhalb  
des Gefährdungsbereichs der WEA  
liegen.**



Ersatzmassnahmen sollten nach Möglichkeit vor dem Bau eines Projektes bezugsbereit sein, zumindest aber muss ihre Ausführung bei Baubeginn rechtlich gesichert sein.

Es dürfen keine Massnahmen sein, die sowieso von Gesetzes wegen ausgeführt werden müssten.

Tote Tiere von ziehenden Arten können nicht ersetzt werden durch Ersatzmassnahmen bei uns!

**Bei hoher Gefährdung daher kein Bau von Anlagen.**

# Der Umweltverträglichkeitsbericht

Im UVB sollen verschiedene Grundlagen erhoben und die Beeinträchtigung durch WEA's auf N+L aufgezeigt werden.

Minderungs- und Ersatzmassnahmen werden vorgeschlagen.

UVB's werden heute vom Bauherren in Auftrag gegeben:

Wes Geld ich nimm, des Lied ich sing oder von Gutachten und Schlechtachten.

SWG Grenchen

Nutzungsplanung  
Projekt Windkraft Grenchen



**Stand Vorprüfung**

UVB-Hauptuntersuchung

Rev. 1, 21. Juni 2013

## Methoden der Datenaufnahmen oftmals ungenügend

- Bestandesaufnahmen in zu kleinem Raum gemacht
- Zuwenig Begehungen oder zu falschen Jahres- und Tageszeiten
- Keine oder nur ungenügende Vogelzugdaten
- Keine Erfassung der Ausgangspopulationen von Fledermäusen, keine Erhebung von Wochenstuben
- Keine sichere Bestimmung von Fledermausarten
- Ungenügende Erfassung der Menge vorhandener Fledermäuse nur mit Gondelmonitoring, Monitoring auch auf Höhe Rotorspitzen nötig

## **Ausschlussgebiete von WEA's nicht beachtet**

- Schutzgebiete (kommunal bis national)
- Brutplätze oder Wochenstuben von Rote Liste Arten oder NPA-Arten inklusive ausreichenden Abständen
- Vogelzug- oder Fledermauszugkorridore
- Wald: Waldgesetz bezüglich Rodung beachten
- Landschaften, wo die Anlagen weithin sichtbar sind und bisher kaum Infrastrukturen stehen.

# Abstandsrichtlinien

Abstandsrichtlinien der staatlichen Vogelschutzwarten Deutschlands auch in der Schweiz anwenden

In Bayern als wissenschaftliche Grundlage durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anerkannt.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie BFE

Tabelle 15: Übersicht über fachlich empfohlene Mindestabstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Vogelarten in Deutschland\* (Quelle: LAG VSW 2015)

Art, Artengruppe	Mindestabstand der WEA (Prüfbereich in Klammern)
Raufußhühner: Auerhuhn ( <i>Tetrao urogallus</i> ), Birkhuhn ( <i>Tetrao tetrix</i> ), Haselhuhn ( <i>Tetrao bonasia</i> ), Alpenschneehuhn ( <i>Lagopus muta</i> )	1.000 m um die Vorkommensgebiete, Freihalten von Korridoren zwischen benachbarten Vorkommensgebieten
Rohrdömmel ( <i>Boiaurus stellaris</i> )	1.000 m (3.000 m)
Zwergdömmel ( <i>Ixobrychus minutus</i> )	1.000 m
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	3.000 m (10.000 m)
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	1.000 m (2.000 m)
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	1.000 m (4.000 m)
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	1.000 m
Steinsadler ( <i>Aquila chrysaetos</i> )	3.000 m (6.000 m)
Schreiadler ( <i>Aquila pomarina</i> )	6.000 m
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	1.000 m (3.000 m)
Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )	1.000 m (3.000 m); Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	1.000 m
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	1.500 m (4.000 m)
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	1.000 m (3.000 m)
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	3.000 m (6.000 m)
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	500 m (3.000 m)
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	1.000 m, Brutpaare der Baumbrüterpopulation 3.000 m
Kranich ( <i>Grus grus</i> )	500 m
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	500 m um regelmäßige Brutvorkommen; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Großtrappe ( <i>Otis tarda</i> )	3.000 m um die Brutgebiete; Winterreinstandsgebiete; Freihalten aller Korridore zwischen den Vorkommensgebieten
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )	1.000 m (6.000 m)
Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )	500 m um Balzreviere; Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	1.000 m (3.000 m)
Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )	1.000 m (3.000 m)
Ziegenmelker ( <i>Caprimulgus europaeus</i> )	500 m um regelmäßige Brutvorkommen
Wiedehopf ( <i>Upupa epops</i> )	1.000 m (1.500 m) um regelmäßige Brutvorkommen
Bedrohte, störungssensible Wiesenvogelarten: Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> ), Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> ), Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> ), Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> ) und Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	500 m (1.000 m), gilt beim Kiebitz auch für regelmäßige Brutvorkommen in Ackerlandschaften, soweit sie mindestens von regionaler Bedeutung sind
Koloniebrüter: Reiher Möwen Seeschwalben	1.000 m (3.000 m) 1.000 m (3.000 m) 1.000 m (mind. 3.000 m)

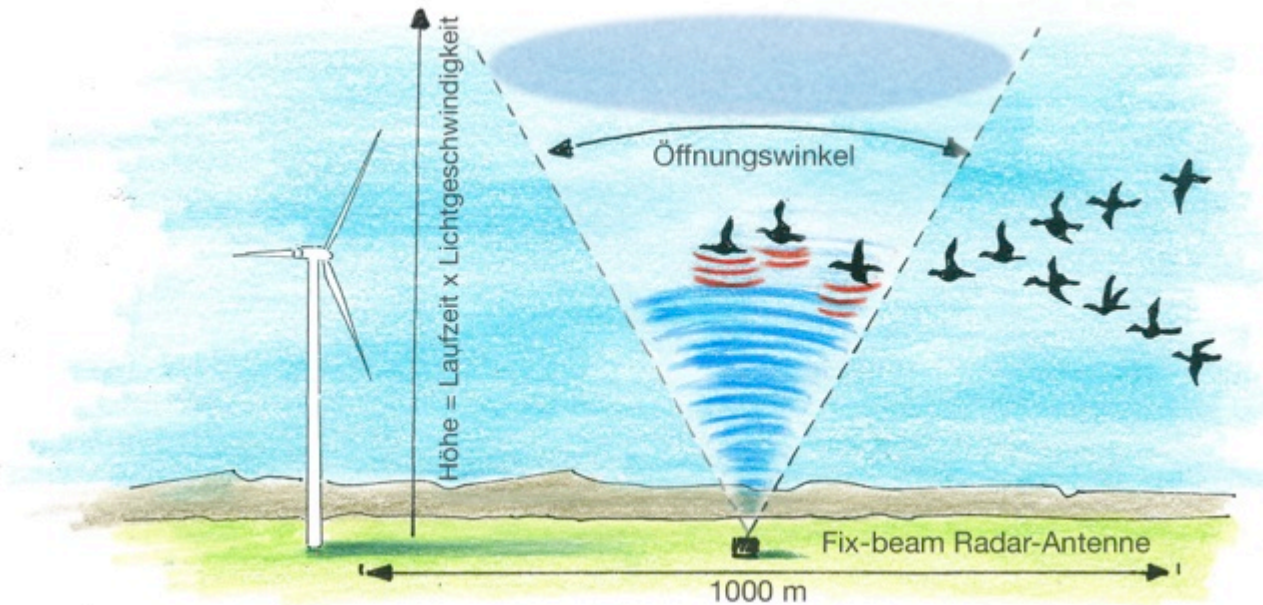
\*Die in Deutschland empfohlenen Mindestabstände und Prüfradien können auch für die Schweiz als Anhaltspunkte zur Konfliktminimierung im Planungsprozess dienen, sollten jedoch nicht ungeprüft übernommen werden.

# Lage und Höhe der WEA's im Verfahren nicht ändern

Höhe der Windanlagen, Länge der Rotoren und Platzierung der WEA's sollten nicht während dem Verfahren geändert werden, ansonsten müssen Untersuchungen für den UVB nochmals gemacht werden.

# „Minderungsmaßnahmen“

## Minderungsmaßnahmen: Birdradar, Birdscan



Auch wenn Birdscan installiert wird, muss die Zugvogelsituation vorher abgeklärt werden.



# 3. Abschaltmechanismen?

## Wirkt ein Abschalten bei folgenden Problemen von Windanlagen für Vögel?

*Lebensraumbeeinträchtigung:*

Brutgebiete

Nahrungsgebiete Störungen

*Kollisionen:*

Brutvögel

ziehende  
Segelflieger

schwarmziehende  
Kleinvögel

**Nein**

**Nein**

**Nein**

**Nein**

**Nein**

**Teilweise**

## **Keine Abschaltmechanismen ohne vorherige Abklärung der Bewilligungsfähigkeit des Standorts**

*USG: Art. 1, Abs. 2: Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden können, frühzeitig zu begrenzen.*

Bauen und nachher Massnahmen ergreifen widerspricht Vorsorgeprinzip des USG und bedeutet Umkehrung des bisherigen Vorgehens im Naturschutz.

Würden Anlagen abgebaut, wenn sich Voraussagen nicht erfüllen würden?

# Abschaltmechanismen: Probleme

- Ausgangspopulationen erheben
- Keine generellen Schwellenwerte brauchen, je nach Art und Populationsgrösse und WEA-Standort wären andere Schwellenwerte nötig. Bestimmung derselben?
- Kontrolle durch Kantone nicht gewährleistet, zudem aufwändig

# Schlagopfersuche

diese ist in der Schweiz ohne riesigen Aufwand kaum machbar

- da Suche alle 2-3 Tage im Umkreis von mindestens 100m und Abstand von 10m nötig
- Opfer von Barotraumas können u.U. noch einige Minuten fliegen.
- Entdeckungswahrscheinlichkeit von toten Tieren in Wald, coupiertem Gelände, hoher Vegetation wie Mais, dichtem Getreide ist sehr gering

# Forderungen BirdLife Schweiz:

- Sorgfältigere Abklärungen zu Standortentscheiden schon bei Richtplänen durch die Kantone (insbesondere auch bezüglich Arten)
- UVB's dürfen keine Gefälligkeitsgutachten sein.
- Keine Vergabe von UVB's durch Bauherren, Fonds beim Kanton oder unabhängige Zweitprüfung von UVB's
- UVP's durch die Behörden müssen fachlich besser abgestützt sein.

- **Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Naturschutzes, keine Bevorzugung der Windenergie im Voraus.**
- **Ersatzmassnahmen müssen in nötiger Grösse, Qualität und Funktion bereits bei der Nutzungsplanung weitgehend gesichert sein. Falls keine solchen Massnahmen möglich sind, Verzicht auf WEA.**
- **Keine Abschaltmechanismen an Standorten mit bedrohten Vogel- und Fledermausarten. Verzicht auf WEA.**

- **Energieeffizienz vor Energieverbrauch.**
- **Sensibilisierung der Bevölkerung:  
Energie ist ein kostbares Gut,  
Vergeuden wir es nicht!**

- Windenergieanlagen können relevante Störungen unterschiedlicher **Anlagen für die Landesverteidigung, die Zivilluftfahrt, den Richtfunk und meteorologische Messinstrumente** im Kompetenzbereich des Bundes verursachen. (Im Abstand von 5-20km). Die Messungen von Radaren und anderen technischen Systemen können insbesondere durch Reflexionen elektromagnetischer Signale an den Masten und Rotorblättern der Windenergieanlagen gestört werden.



BirdLife-Merkblatt Windenergie  
unter  
[www.birdlife.ch/windenergie](http://www.birdlife.ch/windenergie)

Besten Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.



Peuchapatte JU

## Merkblatt Windenergie



**BirdLife Schweiz** Schweizer Vogelschutz SVS

Wiedigstr. 78 Postfach CH-8036 Zürich Schweiz  
Tel +41 44 457 70 20 Fax +41 44 457 70 30

svs@birdlife.ch www.birdlife.ch  
PC 80-69351-6 IBAN CH71 0900 0000 8006 9351 6